

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Weber (FDP)
– Drucksache 17/418 –

Zukunft der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/418 – vom 11. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) vom 17. Juli 2014, das den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. April 2012 zur rechtswidrigen Beihilfegewährung an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz bestätigt hat, war eine Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung (TKB) im Land unumgänglich geworden. Auf der Grundlage des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 23. Juli 2014 zur Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung und als Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung übernahm zum 1. Januar 2016 die SecAnin GmbH mit Sitz in Lünen die Anteile der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GfT) und damit die Entsorgung von verendeten Tieren und risikobehafteten Schlachtabfällen (sog. K 1- und K 2-Material) in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland. Die Kosten der Tierkörperbeseitigung sind dem Vernehmen nach bei möglicher Beibehaltung der bisher gewährten öffentlichen Mittel von den betroffenen Landwirten und Schlachtunternehmen zu tragen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Kostenbelastung für die Landwirte und die Schlachtunternehmen infolge der Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung entwickelt (bitte Darlegung anhand einer tabellarischen Gegenüberstellung für die wichtigsten Tierarten und Kategorien der Schlachtabfälle)?
2. Gibt es Verträge von Schlachtunternehmen aus der Zeit vor der Neuorganisation mit der GfT zur Beseitigung von Schlachtabfällen und werden diese noch vertragsgemäß abgewickelt?
3. Welche finanziellen Belastungen bzw. Kostenanteile sind aufgrund der Seuchenvorhaltekosten zu erwarten für
 - a) die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rivenich?
 - b) die Landwirte?
 - c) die Schlachtunternehmen und Metzgereien?
4. Gibt es eine gültige veröffentlichte Gebührenordnung bzw. Abrechnungstabelle für Landwirte, Metzger und Schlachtunternehmen und wie sieht diese aus?
5. Wie ist die Tierkörperbeseitigung in angrenzenden Bundesländern nach Kenntnis der Landesregierung geregelt?
6. Welche Folgen ergeben sich aus der Neuorganisation der rheinland-pfälzischen Tierkörperbeseitigung für Schlachtunternehmen, Metzgereien und Landwirte im Hinblick auf deren Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu der Zeit vor dem 1. Januar 2016 und im Vergleich zu den angrenzenden Bundesländern?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Darstellung erfolgt beispielhaft für einzelne vergleichbare Positionen aus der Gebührensatzung 2015 und der derzeit geltenden Entgeltsatzung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage zu Frage 4 verwiesen.

Zu der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren ohne Umsatzsteuer erhoben werden. Die angeführten Entgelte sind Netto-Beträge. Die darauf entfallende Umsatzsteuer wäre noch hinzuzurechnen.

**Tabellarische Gegenüberstellung der Gebühren
nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz,
im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg i. L. (ZVTKB i. L.)
vom 2. März 2015 und der derzeit ab 1. Januar 2016 geltenden Entgeltliste
der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFTmbH):**

	Gebührensatzung 2015 in Euro	Entgeltliste vom 1. Januar 2016 bis 30. September 2016 (zzgl. Umsatzsteuer) in Euro
Sammlung Falltiere	41,40	35,00
Verarbeitung Rind > 24 Monate	94,75	99,52
Verarbeitung Rind	6 bis 12 Monate 54,15	3 bis 12 Monate 36,19
Verarbeitung Mastferkel bis 25 kg	6,75	4,52
Verarbeitung Schaf/Ziege	8,10	8,14
Sammlung TNP (Schlachtung)	33,60	33,37
Behälter bis 240 Liter	17,40	16,69
Behälter bis 1 100 Liter	135,15	75,87
Sonderentsorgung pro angefangene 1 000 kg TNP	116,00	101,16

Zu Frage 2:

Nach der alten Gebührensatzung des ZV TKB i. L. vom 2. März 2015 konnten bei Überschreitung einer bestimmten Gesamtmenge der beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte pro Jahr Sondervereinbarungen geschlossen werden, die der vorherigen Zustimmung des neutralen Liquidators bedurften. Ein Anspruch des Andienungspflichtigen auf den Abschluss einer Sondervereinbarung bestand nicht. Art und Umfang von Sondervereinbarungen zwischen ZV TKB i. L. und Andienungspflichtigen sind dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Ob durch das Vorhalten von Seuchenreserve konkret Kosten anfallen, kann durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nicht beantwortet werden. Die Entgeltkalkulation erfolgt durch die GFTmbH. Die vorläufige Entgeltsatzung wurde durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich genehmigt.

Zu Frage 4:

Es gibt eine Gebührensatzung des ZV TKB i. L. vom 2. März 2015 sowie eine bis zum 30. September 2016 befristete Entgeltliste der GFTmbH. Die Gebührensatzung vom 2. März 2015 ist im Staatsanzeiger vom 16. März 2015, S. 287, bekannt gemacht. Ein Abdruck der Entgeltliste ist als Anlage beigefügt.

Zu Frage 5:

Soweit der Landesregierung bekannt, ist in den angrenzenden Bundesländern die Tierkörperbeseitigung wie folgt geregelt:

Die Kommunen des Saarlandes sind dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest beigetreten. Die Tierkörperbeseitigung erfolgt durch die GFTmbH in Rivenich.

In Nordrhein-Westfalen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Zweckverbände beseitigungspflichtige Körperschaften und entsorgungspflichtig für K 1- und K 2-Material. Die Beseitigungspflicht wird von den Entsorgungspflichtigen auf Entsorgungsunternehmen für tierische Nebenprodukte übertragen.

In Hessen sind die Kreise und kreisfreien Städte entsorgungspflichtig. Die Beseitigungspflicht ist auf ein Privatunternehmen übertragen worden. Die Entsorgung wird durch die Firma SecAnim durchgeführt. Die Beleihung erfolgt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

In Baden-Württemberg erfolgt die Tierkörperbeseitigung durch die dort gebildeten Zweckverbände der beseitigungspflichtigen Körperschaften.

Zu Frage 6:

Die bis zum 30. September 2016 befristeten Entgelte basieren auf einer ersten Kalkulation der Fa. SecAnim auf Grundlage der im Ausschreibungsverfahren angegebenen Eckdaten. Seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgte daher nur

eine befristete Genehmigung der Entgeltliste um sicherzustellen, dass angesichts der bereits eingeleiteten betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen sowie sich abzeichnender weiterer Veränderungen bei den Mengen- und Kostenstrukturen eine für den beantragten Genehmigungszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 den preisrechtlichen Vorgaben entsprechende Entgeltliste erstellt und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur abschließenden Genehmigung vorgelegt werden kann.

Die Entgelte der Beseitigung sind stark davon abhängig, wie weit es gelingt, weiteres Material aus anderen Regionen für die Entsorgung zu akquirieren, inwieweit andere Tätigkeiten am Standort Rivenich durchgeführt werden (z. B. Einrichtung einer Sammelstelle für Material der Kategorie 3 in Rivenich) und wie sich die Materialmengen zukünftig entwickeln.

Ein Vergleich zu anderen Bundesländern ist aufgrund der sehr unterschiedlichen und sehr komplexen Gebühren- bzw. Entgeltstrukturen nicht möglich.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

Anlage 2

– Entgeltliste vorläufig –

ENTGELTLISTE FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE SONSTIGEN ENTSORGUNGEN MIT WIRKUNG VOM 01.01.2016

Der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung (GFT), Rivenlch, wurde heute die nachgehende Entgeltliste genehmigt.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP).

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter**

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Grundentgelt je Schlacht tier, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	33,37 €
b) Das Grundentgelt pro Schlacht tier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt:	
- Ferkel- oder Lammschlachtung	1,03 €
- Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung	3,48 €
- Rinder- oder Pferdeschlachtung	12,52 €
c) Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt:	
bis zu 240 l	16,69 €
bis zu 360 l	25,29 €
bis zu 1.100 l	75,87 €

2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (22 m³ Mulde)

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Austauschverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Grundentgelt je Schlacht tier, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischbeschau ermittelt werden.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt je gefahrenem Kilometer	1,56 €
b) Das Grundentgelt pro Schlacht tier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt:	
- Ferkel- oder Lammschlachtung	0,13 €
- Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung	0,42 €
- Rinder- oder Pferdeschlachtung	4,35 €
c) Das Entgelt pro Gewichtstonne Schlachtabfall beträgt:	
je to.	52,38 €

3. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	33,37 €
--	---------

3. Heim-, Haus- und Labortiere

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen, sowie anderen kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- pro Stück	42,89 €
- pro Stück bei Anlieferung	24,55 €

Das Entgelt bei Entsorgung im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	33,37 €
b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:	
bis zu 240 l	29,86 €
bis zu 360 l	45,24 €
bis zu 1.100 l	135,71 €

Entgeltkalkulation Rheinland-Pfalz 01.01.2016 - 31.12.2017 (Vorläufige Entgeltgenehmigung)**Ausweis des jährlichen Gesamtentgeltes**

Tierkörper	3.469.461,27 €
Tierkörperteile	3.591.929,65 €
GESAMT	7.061.390,91 €

